

## Gebäude für Verwaltung, Rechtspflege und Gesetzgebung, Militärbauten

Darmstadt, 1887

3) Arten der Gefängnisse.

urn:nbn:de:hbz:466:1-78001

derjenigen Gefangenen unentbehrlich find, welche aus pfychischen oder physischen Gründen die Einzelhaft nicht ertragen können oder doch zeitweise aus derselben in die Gemeinschafts-Locale versetzt werden müssen.

So weit eine folche Verbindung in nur untergeordneter Weise oder nur für Disciplinar-Zwecke besteht, lässt sich hiergegen nichts einwenden; bei größerer Ausdehnung aber muß ein gemischtes System der Einheit des Planes und der Uebersichtlichkeit der zu treffenden Einrichtungen nothwendig Abbruch thun. Es ist daher vorzuziehen, für beide Systeme getrennte Anstalten zu errichten und die baulichen Einrichtungen für jedes derselben möglichst consequent ein- und durchzusühren, im Falle der Nothwendigkeit des Uebertrittes von einem zum anderen aber eine Versetzung der Gesangenen aus der sür Gemeinschaft erbauten Anstalt in die sür Einzelhaft bestimmte und umgekehrt vorzunehmen.

236. Irifches Syftem.

Galeeren

Bagni

ö) Irifches oder Progreffiv-Syftem. Dieses verdankt seine seit dem Jahre 1854 in England ins Werk gesetzte Einsührung Sir Walter Croston. Dasselbe theilt die Durchführung der Haft in 4 Stadien, deren erstes in einer 8 bis 9 Monate währenden Einzelhaft, das zweite in gemeinschaftlicher Zwangsarbeit in mehreren Classen, mit Vorrücken von einer niederen zur höheren Abtheilung, das dritte in der Verbringung der Gesangenen in eine Zwischenanstalt gewerblichen oder landwirthschaftlichen Charakters und deren viertes in der Beurlaubung solcher Gesangenen, deren Aufführung eine Rückkehr in die menschliche Gesellschaft unbedenklich erscheinen lässt, und in Stellung derselben unter polizeiliche Aufsicht bis zum Ablauf ihrer Strafzeit besteht.

Daffelbe hat bis jetzt entschieden die günstigsten Resultate nachzuweisen, verlangt aber für sich keine besonderen baulichen Einrichtungen, wesshalb desselben hier nur kurz erwähnt wird.

Befondere Arten von Strafeinrichtungen haben oder hatten die feefahrenden Nationen in den Kriegsgaleeren und den Bagni.

Galeere war im Mitelalter der Name für die Kriegsfahrzeuge. Das Rudern in denselben war eine schwere Arbeit, und die christlichen Staaten verwendeten deshalb dazu schon bestraste Verbrecher oder türkische Kriegsgesangene. Diese Ruderer, Galeerensclaven genannt, wurden mittels Ketten an die Ruderbänke geschlossen, und ihr Loos war ein sehr grausames.

Mit dem Namen Bagno wurden in Frankreich unter Ludwig XIV. die Straf-Anstalten für schwere Verbrecher belehnt; sie traten an die Stelle der bis dahin gebrauchten Galeeren. Die Sträflinge wurden zu Hasen- und Arsenal-Arbeiten verwendet. Zu förmlichen Straf-Anstalten wurden die Bagni 1749 gemacht, so z. B. zu Toulon, Brest, Rochesort, Lorient (letztere für Militärsträflinge). Die Gesangenen wurden streng behandelt; so weit die Arbeit es gestattete, waren je zwei stets mit Ketten an einander geschlossen. Unter Napoleon III. wurde in Frankreich die Zwangsarbeit im Bagno mit dem System der Straf-Colonien vertausscht. In Italien bestehen zur Zeit noch Bagni.

## 3) Arten der Gefängniffe.

238. Entziehung der Freiheit. Die Entziehung der Freiheit wird gefetzlich verfügt zum Zweck der Unterfuchung, zur Verwahrung von Angeklagten und Schuldnern, fo wie zur Verbüfsung von Strafen kürzerer und längerer Zeit. Hiernach entsteht die Nothwendigkeit der Erbauung von Untersuchungs- und Haft-Gefängnissen, so wie von kleineren und größeren Straf-Gefängnissen.

Unterfuchungs-Gefangene, Haft-Gefangene, Schuld-Gefangene und Gefangene mit kürzerer Strafzeit werden gewöhnlich in den Bezirks-Gefängniffen, meiftens in Einzelhaft, Gefangene, welche zu längerer oder entehrender Strafe verurtheilt find, in befonderen Anftalten untergebracht.

Das Deutsche Strafgesetzbuch insbefondere bestimmt folgende mit Freiheitsentziehung verbundene Strafen:

- α) Lebenslängliche oder zeitliche Zuchthausstrafe, letztere von 1 bis 15 Jahren, während welcher die Verurtheilten zu den in der Straf-Anstalt eingeführten Arbeiten anzuhalten sind;
- β) Gefängnisstrafe von 1 Tag bis 5 Jahren, während welcher die Verurtheilten auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen entsprechende, angemessen Weise zu beschäftigen sind;
- $\gamma$ ) lebenslängliche oder zeitliche Festungsstrafe, letztere bis zu 15 Jahren, bestehend in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gesangenen;

8) Haftstrafe bis zu 6 Wochen, bestehend in einfacher Freiheitsentziehung.

Sowohl die Zuchthaus- als die Gefängnifsstrafe kann, fowohl für die ganze Dauer, als für einen Theil der erkannten Strafzeit, in Einzelhaft vollzogen werden, welche jedoch ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von 3 Jahren nicht übersteigen darf.

Die Festungsstrase wird in Festungen, auch in anderen hierzu besonders bestimmten Räumen vollzogen; es verbleiben somit nur 3 Arten von Gesangenen, für deren Unterbringung in besonderen Gebäuden zu sorgen ist; die Haststrase wird gewöhnlich in den für Untersuchungszwecke erforderlichen Localen in einem und demselben Gebäude verbüst.

Demnach haben wir als getrennte Gefangen-Anstalten zu betrachten:

 $\alpha$ ) die am Sitze der Bezirksgerichte und Landgerichte zu erbauenden gerichtlichen Gefängniffe, enthaltend die erforderlichen Unterfuchungs-Gefängniffe, die Haft-Locale und die Gefängniffe der zu kürzerer Strafdauer verurtheilten Straf-Gefangenen;

 $\beta$ ) die zur Verbüßsung der Gefängnißsftrafen bestimmten Landesgefängniße, so wie

7) die zur Verbüßung der Zuchthausstrafe bestimmten Zuchthäuser.

Die Untersuchungs-Gefängnisse follen in der Regel Einzelgefängnisse sein; werden die unter  $\beta$  und  $\gamma$  erwähnten Straf-Anstalten für Einzelhaft bestimmt, so nennt man sie noch insbesondere Zellengefängnisse.

Unter Umständen kommt noch eine vierte Art von Gefängnissen, die sog. Polizei-Gefängnisse, in Frage. Abgesehen davon, dass jedes Geschäftshaus einer Polizei-Behörde mit einigen Arrest-Zellen ausgerüstet werden muss, in denen die von den Polizei-Organen arretirten Personen zunächst oder auf längere Zeit unterzubringen sind, ist in vielen Staaten den Polizei-Behörden auch eine Strafgewalt übertragen, indem sie bei sog. Polizei-Uebertretungen, d. h. beim Zuwiderhandeln gegen gewisse polizeiliche Strafvorschriften, die Jurisdiction an Stelle der Gerichte ausüben.

In der deutschen Strasprocess-Ordnung vom 1. Februar 1877 wird (durch §§. 453 bis 458) den Polizei-Behörden eine solche Gewalt bloss für eigentliche Uebertretungen zugestanden; dieselben haben nur das Recht, auf Haft bis zu 14 Tagen oder entsprechende Geldstrase, so wie auf eine etwa verwirkte Einziehung zu erkennen.

## b) Erfordernisse, Gesammtanlage und Hauptabmessungen.

Die in einem Gefangenhaufe erforderlichen Räumlichkeiten und Anlagen laffen fich unterscheiden in solche, welche Haftzwecken zu dienen haben, ferner in solche, welche für die Zwecke der Verwaltung bestimmt sind, und endlich in solche, welche der Wirthschafts- und Arbeitsbetrieb nothwendig macht.

Für Haftzwecke find erforderlich:

- 1) Die eigentlichen Hafträume, welche zu unterscheiden sind als:
  - α) Haft- oder Gefängnisszellen für Einzel- oder Isolirhaft Einzel- oder Isolirzellen;

Handbuch der Architektur. IV. 7.

e,

17





239.

Gefängnisse.